

## Steuerfreibeträge - Eintragung - Übertragung des Kinderfreibetrags

Steuerliche Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag und Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) stehen jeweils beiden Elternteilen zu. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Elternteil oder Groß- oder Stiefeltern übertragen werden.

### Übertragung des Kinderfreibetrages

Eine Übertragung des Kinderfreibetrags ist möglich, wenn:

- ? beide Elternteile nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden und
- ? der antragstellende Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung erfüllt und
- ? der andere Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen zu weniger als 75 % nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist (ab 2012).

Der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes.

Achtung:

Die Übertragung des Kinderfreibetrags führt stets auch zur Übertragung des  
? Freibetrags für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs und damit zur  
? Zurechnung des gesamten Kindergeldanspruchs und entsprechender Verrechnung mit der Steuerersparnis durch die Freibeträge für Kinder.

Eine Übertragung des Freibetrags für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs ist möglich, wenn:

- ? ein minderjähriges Kind seinen Wohnsitz nur bei einem Elternteil hat und
- ? der andere Elternteil der Übertragung nicht widerspricht, weil er selbst Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem wesentlichen Umfang betreut.

Wird das Kind volljährig, kann der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für das entsprechende Jahr nur für den Zeitraum übertragen werden, in dem das Kind noch minderjährig ist.

### Übertragung auf Stiefeltern- oder Großelternanteile

Auf Antrag kann das Finanzamt die den Eltern zustehenden Freibeträge auch auf einen Stiefeltern- oder Großelternanteil übertragen, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig ist.

### Verfahren

Die Freibeträge werden aufgrund der Angaben in der Anlage Kind zur Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

## Voraussetzungen

### Antrag

Für die Übertragung der Freibeträge ist ein Antrag nötig.  
Für die Übertragung auf Stief- und Großeltern außerdem die Anlage K zum Antrag auf Lohnsteuerermäßigung

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=lst>

### Wann ist keine Übertragung möglich?

Eine Übertragung scheidet für Zeiträume aus, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden.

## Erforderliche Unterlagen

### Anlage Kind

Anlage zur Einkommensteuererklärung

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=est>

## Formulare

### Einkommensteuererklärung mit Anlage Kind

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=est>

### Lohnsteuerermäßigungsantrag, ggf mit Anlage K

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=lst>

## Gebühren

Gebührenfrei

## Rechtsgrundlagen

### ▪ § 31 Einkommensteuergesetz (Familienleistungsausgleich)

[http://www.gesetze-im-internet.de/estg/\\_\\_31.html](http://www.gesetze-im-internet.de/estg/__31.html)

### ▪ § 32 Einkommensteuergesetz (Freibeträge für Kinder))

[http://www.gesetze-im-internet.de/estg/\\_\\_32.html](http://www.gesetze-im-internet.de/estg/__32.html)

## Weiterführende Informationen

### ▪ Häufige Fragen zu Kindergeld und Kinderfreibetrag

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.9030.php>

### ▪ Broschüre 'Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler 2017' der obersten Finanzbehörden der Länder

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/artikel.5812.php>

## Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes.

## Informationen zum Standort

### Finanzamt Zehlendorf

#### Zuständigkeit

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/>

#### Anschrift

Martin-Buber-Str. 20/21  
14163 Berlin

#### Sonstige Hinweise zum Standort

Die Zahlung von Steuern und Abgaben ist nur unbar durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts sowie mittels Hingabe/Übersendung von Schecks möglich. Verwaltungsgebühren können am Standort mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

#### Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.  
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

#### Öffnungszeiten

Montag: 08:00-15:00 Uhr  
Dienstag: 08:00-15:00 Uhr  
Mittwoch: 08:00-15:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00-18:00 Uhr  
Freitag: 08:00-13:30 Uhr

## Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Die angegebenen Sprechzeiten beziehen sich auf die Info-Zentrale. Diese ist Ihre zentrale Anlaufstelle für allgemeine Auskünfte und die Abgabe von Steuererklärungen.

## Nahverkehr

S-Bahn Zehlendorf: S1

Bus Zehlendorf/Eiche: X10, M48, 101, 112, 118, 184, 285, 623,

## Kontakt

Telefon: (030) 9024 25-0

Fax: (030) 9024 25-100

Internet: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/zehlendorf/>

E-Mail: [poststelle@fa-zehlendorf.verwalt-berlin.de](mailto:poststelle@fa-zehlendorf.verwalt-berlin.de)

## Zahlungsarten

Am Standort kann nur mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 26.06.2019